

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2025 53

Entscheid vom 20. Oktober 2025

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Pascal Pfeifhofer, Gerichtsschreiber

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Einstellung in der
Anspruchsberechtigung; ungenügende persönliche
Arbeitsbemühungen)

Sachverhalt:

A. A._____ (Jg. 1977) ersuchte am 16. Oktober 2024 um Arbeitslosenentschädigung (ALE) per 1. Dezember 2024, nachdem ihm seine am 1. Juni 2023 angetretene Anstellung per Ende November 2024 wegen zu wenig Arbeit gekündigt wurde (Vi-act. 1). Am 20. Januar 2025 konnte A._____ über eine Temporärfirma eine Probewoche als Tiefbaupolier antreten. Am 26. Januar 2025 informierte er seinen RAV-Berater, die Beschäftigung werde sicher länger dauern, weshalb er sich "vom Kurs" abmelde. Der RAV-Berater bestätigte die Kursabmeldung sowie die Abmeldung [wohl von der Arbeitsvermittlung] per 19. Januar 2025 (Vi-act. 3). Am 4. März 2025 informierte A._____ seinen RAV-Berater, er sei seit dem 1. März 2025 erneut auf Arbeitssuche und wolle sich daher im RAV wieder anmelden (Vi-act. 3). Per 5. März 2025 wurde er neuerlich zur Arbeitsvermittlung angemeldet (Vi-act. 2).

B. Mit Schreiben vom 3. April 2025 lud das Amt für Arbeit A._____ zur Stellungnahme ein betreffend den Vorwurf, in der Zeitspanne für die letzten Monate vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses am 28. März 2025 bzw. für den Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 21. Februar 2025 bzw. bis zum Stempelbeginn am 5. März 2025 zu wenige persönliche Arbeitsbemühungen nachgewiesen zu haben, nämlich nur deren insgesamt zwölf, wobei zwischen dem 8. und 24. Februar 2025 gar keine nachgewiesen wurden. Wer sich persönlich nicht genügend um Arbeit bemühe, sei in der Anspruchsberechtigung einzustellen (Vi-act. 5). A._____ nahm am 4. April 2025 Stellung, widersprach der Darstellung des Amtes und machte geltend, im Januar zwölf, im Februar zehn und im März elf Bewerbungen getätigt zu haben (Vi-act. 6).

C. Am 8. April 2025 verfügte das Amt für Arbeit, A._____ werde ab dem 5. März 2025 wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen in den letzten Monaten bis zum Eintritt in die Arbeitslosigkeit bzw. bis zum Stempelbeginn für die Dauer von fünf Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Vi-act. 7). Hiergegen erhob A._____ am 9. April 2025 Einsprache, wobei er seine ungenügenden Arbeitsbemühungen mit gesundheitlichen Problemen begründete; es sei ihm in jener Zeit trotz Anstrengung nicht immer möglich gewesen, die üblichen Anforderungen an Bewerbungsaktivitäten zu erfüllen (Vi-act. 8). Mit Entscheid vom 5. August 2025 wies das Amt für Arbeit die Einsprache ab (Vi-act. 10).

D. Am 18. August 2025 (Postaufgabe: 14.8.2025) geht beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz die Beschwerde von A._____ gegen den Einspracheentscheid vom 5. August 2025 ein. Er beantragt:

- Der Einspracheentscheid vom 05.08.2025 sowie die Verfügung vom 08.04.2025 sind aufzuheben.
- Es ist festzustellen, dass keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung vorzunehmen ist.
- Die Verfahrenskosten sind mir nicht aufzuerlegen.

Mit Vernehmlassung vom 15. September 2025 beantragt die Vorinstanz die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weil er in den letzten Monaten bis zum Eintritt in die Arbeitslosigkeit bzw. bis zum Stempelbeginn ungenügende Arbeitsbemühungen nachgewiesen habe. Nachdem der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Sanktionierung bestreitet, gilt es nachfolgend zu prüfen, ob die Sanktion vor dem Recht standhält.

2.1 Die versicherte Person ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0] vom 25.6.1982). Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht, wonach die versicherte Person alles Zumutbare unternehmen muss, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (vgl. AVIG-Praxis ALE, Juli 2021, B307 ff.; vgl. BGE 114 V 285 E. 3; BGE 111 V 239 E. 2a; Urteil BGer 8C_12/2010 vom 4.5.2010 E. 2.2; SBVR Soziale Sicherheit-Nussbaumer, 3. Aufl., N. Rz. 843).

2.2 Art. 26 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) vom 31. August 1983 normiert die Anforderungen an die persönlichen Arbeitsbemühungen der Versicherten. Die versicherte Person muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Nachgewiesene Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und hierzu keinen entschuldbaren Grund geltend macht (vgl. Art. 26 Abs. 2 AVIV). Die zuständige

Amtsstelle hat die Arbeitsbemühungen der Versicherten monatlich zu überprüfen (vgl. Art. 26 Abs. 3 AVIV). Arbeitsbemühungen sind unabhängig von den Erfolgsaussichten vorzunehmen (vgl. VGE II 2014 68 vom 20.11.2014 E. 1.2 m.w.H.a. Gerhards, Kommentar zum AVIG, Bd. 1, Bern 1987, Art. 17 Rz. 14; VGE 432/97 vom 17.12.1997 m.H.). Daraus folgt, dass vorbehältlich eines entschuldbaren Grundes die Arbeitsbemühungen unberücksichtigt bleiben und eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung ausgesprochen werden kann, wenn die Nachweise der Arbeitsbemühungen nicht innert der gesetzlichen Frist eingereicht werden, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Die versicherte Person muss ihre Bemühungen nachweisen können (vgl. AVIG-Praxis ALE B321 ff.). Ob die persönlichen Arbeitsbemühungen als genügend zu betrachten sind, ist mithin im Einzelfall unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen (vgl. zum Ganzen auch: VGE II 2021 76 vom 21.10.2021 E. 1.2).

2.3 Eine versicherte Person hat nicht erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, sondern bereits in der Kündigungsfrist bzw. vor der Meldung beim Arbeitsamt Stellenbemühungen vorzunehmen (vgl. VGE II 2022 32 vom 26.4.2022 E. 2.2; VGE II 2014 68 vom 20.11.2014 E. 1.2 m.H.a.; ARV 1993/94 Nr. 26 S. 184 E. 2b; vgl. auch ARV 2003 Nr. 10, S. 119 E. 1). Insbesondere fallen auch intensive Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist an, nötigenfalls auch ausserhalb des erlernten Berufes der versicherten Person (vgl. AVIG-Praxis ALE B311). Persönliche Arbeitsbemühungen sind mithin bereits vor der Meldung beim Arbeitsamt vorzukehren, bevor überhaupt von Seiten der Arbeitslosenversicherung entsprechende Informationen gezielt an von Arbeitslosigkeit bedrohte Versicherte abgegeben werden können (vgl. VGE II 2022 32 vom 26.4.2022; VGE II 2018 20 vom 22.3.2018 E. 2.2 m.w.H.). Ausschlaggebend für den Zeitraum, den es für die Prüfung der Arbeitsbemühungen zu berücksichtigen gilt, ist der Zeitpunkt, ab dem die Person Kenntnis davon hat, dass sie objektiv von der Arbeitslosigkeit bedroht ist. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung, werden nur die drei letzten Monate vor der Anmeldung überprüft, ob die Person sich um eine Stelle bemüht hat (vgl. AVIG-Praxis ALE B314).

2.4 Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, sind die Qualität und die Quantität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (vgl. AVIG-Praxis ALE B315; Urteil BGer 8C_153/2024 vom 22.1.2025 E. 3).

2.4.1 Das Quantitativ der Bewerbungen beurteilt sich nach den konkreten Umständen, wobei in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen

pro Monat in der Regel als genügend erachtet werden (vgl. BGE 141 V 365 E. 4.1; Urteil BGer 8C_209/2018 vom 14.11.2018 E. 3.3 m.H.a. BGE 139 V 524 E. 2.1.4; SBVR Soziale Sicherheit-Nussbaumer, 3. Aufl., N. Rz. 846). Allerdings ist eine allgemein gültige Aussage über die erforderliche Mindestanzahl an Bewerbungen nicht möglich; das Quantitativ beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen (vgl. BGE 139 V 524 E. 2.1.4). So müssen etwa die Arbeitsbemühungen umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (vgl. Kupfer Bucher, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, 5. Aufl., Zürich 2019, S. 132). Dabei stehen sowohl Tatsache als auch Intensität, nicht aber der Erfolg dieser Bemühungen im Vordergrund (vgl. Urteile BGer 8C_153/2024 vom 22.1.2025 E. 3; 8C_21/2008 vom 3.6.2008).

2.4.2 Rechtsprechungsgemäss müssen die zehn bis zwölf pro Monat geforderten Bewerbungen nicht über die Kontrollperiode verteilt erfolgen. Es kann von versicherten Personen nicht von vornherein verlangt werden, dass sie ihre Arbeitsbemühungen über die gesamte Kontrollperiode hinweg verteilen. So kann es unter Umständen sinnvoll sein, die Bewerbungen an einigen Tagen im Monat zu tätigen, zumal die Stelleninserate regelmässig erscheinen und die Bewerbungsfristen in der Regel relativ lange laufen (Urteile BGer 8C_153/2024 vom 22.1.2025 E. 4.3.2 mit weiteren Hinweisen). Gegen eine Konzentration der Bewerbungen innerhalb der Kontrollperiode ist praxisgemäss nichts einzuwenden. So sah das Bundesgericht keine Pflichtverletzung bei einem Versicherten, der seine zwölf Bewerbungen in der ersten und letzten Woche des Kontrollmonats tätigte und dazwischen für 16 Tage keine Arbeitsbemühungen nachwies (Urteil BGer 8C_153/2024 vom 22.1.2025 E. 4.3.3). Hingegen ist die Kontinuität nicht gewahrt, wenn ein Versicherter während der Kündigungsfrist über einen Monat hinweg keine Bewerbungen tätigt (BGE 139 V 524).

2.4.3 Das Mass der erforderlichen Qualität der Arbeitsbemühungen hängt im Wesentlichen davon ab, in welcher Form sich die versicherte Person um eine neue Arbeitsstelle bemüht (z.B. telefonische Bewerbungen im Vergleich zu vollständigen schriftlichen Bewerbungen mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisbeilagen, Referenzen etc.).

2.4.4 Auch sind die Arbeitsbemühungen unabhängig von den Erfolgsaussichten vorzunehmen (vgl. VGE II 2017 101 vom 20.2.2018 E. 3.2.2; AVIG-Praxis ALE B313; SECO, Ein Leitfaden für Versicherte Arbeitslosigkeit, Ausgabe 2019, S. 12). Aus der Schadenminderungspflicht folgt, dass die versicherten Personen grundsätzlich jede nicht unzumutbare Arbeit unverzüglich anzunehmen haben

(Art. 16 Abs. 1 AVIG) und sich die Unzumutbarkeit einer Stelle dabei nach Art. 16 Abs. 2 AVIG bemisst (vgl. Urteil BGer 8C_652/2015 vom 17.5.2016 E. 5.2 f.). Dem entsprechend sind auch die Bewerbungen auszurichten. Die versicherte Person darf sich nicht einzig auf ihres Erachtens ihr angemessene Stellen bewerben (vgl. VGE II 2018 20 vom 22.3.2018 E. 4.1.5). Weiter muss die versicherte Person ihre Bemühungen nachweisen können. Ob die persönlichen Arbeitsbemühungen als genügend zu betrachten sind, ist mithin im Einzelfall unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen (vgl. VGE 319/04 vom 16.6.2004 E. 1, Prot. S. 654). Die Versicherung soll ihre Leistungen nur dann (voll) erbringen, wenn sich die versicherte Person so verhält, wie wenn es keine Arbeitslosenversicherung gäbe (vgl. AVIG-Praxis ALE B311).

2.5 Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ genügend sind, steht der zuständigen Amtsstelle ein gewisser Ermessensspielraum zu. Die erforderliche Anzahl von Bemühungen hängt u.a. vom Arbeitsmarkt und von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person wie Alter, Bildung, geographische Mobilität, sprachliche Hindernisse usw. ab (vgl. AVIG-Praxis ALE B316).

3.1 Sachverhaltsmässig steht fest, dass sich der Beschwerdeführer am 16. Oktober 2024 zum Bezug von ALE per 1. Dezember 2024 angemeldet hatte, nachdem ihm seine letzte Anstellung per Ende November 2024 gekündigt wurde (Vi-act. 1). Am 17. Januar 2025 meldete der Beschwerdeführer seinem RAV-Berater, er werde ab dem 20. Januar 2025 eine Probeweche als Tiefbaupolier durchlaufen. Er werde die ersten drei Monate bei der Temporärfirma angestellt sein als Übergang für eine Festanstellung. Am 26. Januar 2025 bekräftigte er, seit dem 20. Januar 2025 wieder eine Beschäftigung zu haben und es werde sicher länger gehen. In der Folge wurde er vom RAV-Berater per 19. Januar 2025 abgemeldet. Mit E-Mail vom 24. Februar 2025 bestätigte die Temporärfirma dem Beschwerdeführer, er und die Einsatzfirma hätten den Vertrag per 21. Februar 2025 im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst. Am 4. März 2025 teilte der Beschwerdeführer seinem RAV-Berater mit, er sei seit dem 1. März 2025 wieder auf Arbeitssuche und wolle sich wieder anmelden (Vi-act. 3). Am 5. März 2025 bestätigte das RAV B._____, der Beschwerdeführer sei am 5. März 2025 zur Arbeitsvermittlung als Hochbaupolier mit Vollzeitpensum angemeldet worden (Vi-act. 2).

3.2 Am 3. April 2025 konfrontierte die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit dem Vorwurf der ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Es lägen für Januar 2025 eine, für Februar 2025 zehn (wobei keine zwischen dem 8. und 24.2.2025) und für März 2025 eine Stellenbewerbung

vor, was den gesetzlichen Bestimmungen nicht genüge (Vi-act. 5). Der Beschwerdeführer bestritt dies und reichte für die drei Monate Bewerbungsnachweise ein, wonach er sich im Januar zwölfmal, im Februar zehnmal und im März elfmal beworben habe (Vi-act. 6).

3.3 In der Einstellungsverfügung stellte die Vorinstanz fest, für die Prüfung des Genügens der persönlichen Arbeitsbemühungen werde auf den Zeitraum ab Stellenantritt 20. Januar 2025 bis Stempelbeginn 5. März 2025 abgestellt. Im Januar liege eine einzige Bewerbung vom 26. Januar 2025 vor. Vom 8. bis 24. Februar 2025 liege keine Bewerbung vor. Dies vermöge den gesetzlichen Anforderungen nicht zu genügen, weshalb er für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt werde (Vi-act. 7).

3.4 Einspruchweise machte der Beschwerdeführer geltend, seine eingeschränkten Bewerbungsbemühungen gründeten weder auf Nachlässigkeit noch fehlender Motivation, sondern seien auf eine akute gesundheitliche und psychische Belastungssituation zurückzuführen. Er habe sich in den betroffenen Wochen in ärztlicher Betreuung bzw. in Kontakt mit seinem Hausarzt befunden, um seine gesundheitliche Verfassung abklären und stabilisieren zu können. Es sei ihm nicht immer möglich gewesen, die üblichen Anforderungen an die Bewerbungsaktivitäten zu erfüllen, obwohl er sich nach Kräften bemüht habe. Es habe sich nicht um eine absichtliche oder grobe Pflichtverletzung gehandelt, sondern um eine situationsbedingte Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit, die nicht frei wählbar sei (Vi-act. 8).

3.5 Im angefochtenen Einspracheentscheid äussert sich die Vorinstanz einleitend zum zu überprüfenden Zeitraum. Ausschlaggebend sei der Zeitpunkt, ab welchem die versicherte Person Kenntnis habe, dass sie objektiv von Arbeitslosigkeit bedroht sei. Vorliegend sei es so, dass der Versicherte ab 20. Januar 2025 einen temporären Einsatzvertrag angetreten habe, welcher ausdrücklich am 28. März 2025 enden sollte. Allerdings habe die Anstellung dann bereits frühzeitig per 21. Februar 2025 geendet. Per 5. März 2025 habe er sich neuerlich beim RAV angemeldet. Gemäss Weisung AVIG-ALE sei auch bei temporären Arbeitsverhältnissen der Nachweis von Arbeitsbemühungen für die letzten drei Monate vor der Beendigung zu verlangen. Damit solle dem erhöhten Risiko einer voraussehbaren Arbeitslosigkeit mit frühzeitigen Bemühungen um neue Arbeit entgegengetreten werden. Der Versicherte sei zudem schon mehrmals zur Stellensuche angemeldet gewesen. Am 27. Januar 2025 sei er schriftlich informiert worden, dass er dem RAV bei einem befristeten oder temporären Arbeitsverhältnis sowie bei Unterbruch der Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen in der Regel

für die letzten drei Monate vor der Wiederanmeldung die üblichen Arbeitsbemühungen nachweisen müsse. Vorliegend werde daher der Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 4. März 2025 beurteilt und nicht rückwirkend die letzten drei Monate, da der Versicherte auch im Dezember 2024 und Januar 2025 stellensuchend gewesen sei und seine persönlichen Arbeitsbemühungen kontrolliert worden seien. Per 20. Januar 2025 habe er sich aufgrund der temporären Anstellung von der Stellensuche abgemeldet.

Während des genannten Zeitraums hat sich der Beschwerdeführer gemäss Vorinstanz insgesamt zwölfmal um eine Anstellung bemüht. Aus ihrer Sicht sind die Bemühungen insbesondere deshalb ungenügend, weil er sich vom 20. bis 31. Januar 2025 lediglich einmal und vom 8. bis 24. Februar 2025 gar nie beworben habe. Zwar werde keine vollständig gleichmässige Verteilung der Bewerbungen erwartet; aber wochenweise fehlende Bemühungen würden zu einer erheblichen Chancenreduktion führen und stellten somit eine Verletzung der Schadenminderungspflicht dar. Mit dem Vorwurf der ungenügenden Arbeitsbemühungen habe sich der Beschwerdeführer in der Einsprache nicht substantiiert auseinandergesetzt, sondern lediglich erklärt, weshalb er sich ungenügend beworben habe und weshalb dies in casu zu entschuldigen sei. Da er sich mit der zentralen Kritik nicht auseinandersetze, würden sich Weiterungen erübrigen.

4.1 Vorab ist auf die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge der Gehörsverletzung einzugehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (vgl. BGE 141 V 557 E. 3; BGE 137 I 195 E. 2.2). Der Vorwurf ist indes unbegründet.

Mit Schreiben vom 3. April 2025 konfrontierte die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit dem Vorwurf der ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sie setzte ihm Frist bis 11. April 2025 an, um zum Vorwurf Stellung zu nehmen (Vi-act. 5). Hiervon machte der Beschwerdeführer dann auch Gebrauch. Er bestritt den Vorwurf und legte für die Monate Januar bis März 2025 je den Nachweis seiner persönlichen Arbeitsbemühungen bei. Er machte explizit geltend, seine Arbeitsbemühungen wie gefordert durchgeführt zu haben (Vi-act. 6). Am 8. April 2025 verfügte die Vorinstanz dann die Einstellung in der Anspruchsberechtigung und begründete diese neuerlich mit ungenügenden Arbeitsbemühungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (Vi-act. 7). Innert Frist erhob der Beschwerdeführer Einsprache. Nun beharrte er nicht mehr auf der Erfüllung der Vorgaben, sondern machte eine akute gesundheitliche und psychische Belastungssituation geltend, welche es ihm verunmöglicht hätte, die geforderten Arbeitsbemühungen zu tätigen (Vi-act. 8). Damit aber steht fest, dass die Vor-

instanz den Beschwerdeführer noch vor Verfügungserlass angehört hat, er von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machte, die Vorinstanz eine begründete Verfügung erliess, was ihm in der Folge ermöglichte, eine begründete Einsprache zu erheben. Im Einspracheentscheid geht die Vorinstanz auf all die Vorbringen ein und begründet ihren Entscheid derart, dass sich der Beschwerdeführer über dessen Tragweite ein Bild machen und ihn sachgerecht anfechten konnte. Inwiefern er - wie in der Beschwerde geltend gemacht - nicht ausreichend Gelegenheit gehabt haben soll, seine Sicht der Dinge vor der Ausfällung der Sanktion darzulegen, erhellt nicht. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

4.2.1 Der Beschwerdeführer bestreitet, sich ungenügend um eine Anstellung bemüht zu haben. Für Januar 2025 weise er zehn Bewerbungen aus, auch für Februar und März 2025 weise er Bewerbungen nach. Sie seien gesammelt am Monatsende dokumentiert worden. Weder das AVIG noch die AVIV würden eine tages- oder wochenweise Erfassung zwingend vorschreiben. Entscheidend sei die tatsächliche Durchführung der Arbeitsbemühungen. Diese hätten nachweislich stattgefunden.

4.2.2 Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem Zeitraum, für welchen er persönliche Arbeitsbemühungen nachweisen musste, nicht auseinander. Vorliegend geht es um notwendige Arbeitsbemühungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 20. Januar 2025 eine Temporärstelle antreten konnte, die bis 28. März 2025 befristet war. Selbst wenn ihm eine Festanstellung darüber hinaus in Aussicht gestellt wurde (vgl. oben E. 3.1), hatte er hierfür keine verbindliche Zusicherung. Mithin musste er mit neuerlicher Stellenlosigkeit spätestens per Ende März 2025 rechnen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht muss sich der Arbeitnehmer grundsätzlich schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses um eine neue Stelle bemühen, wenn er ein Arbeitsverhältnis eingeht, von dem er weiss oder wissen muss, dass es von voraussichtlich kürzerer Dauer sein wird (Urteil BGer 8C_271/2011 vom 14.6.2011; VGE II 2018 52 vom 26.6.2018 E. 3.2). Tatsächlich verlor der Beschwerdeführer seine Anstellung dann bereits per 21. Februar 2025 und per 5. März 2025 meldete er sich bereits wieder zur Arbeitsvermittlung an. Dies aber bedeutet, dass der Beschwerdeführer während der ganzen Zeit immer mit einer möglichen Arbeitslosigkeit rechnen musste und sich nie in einer gesicherten Anstellung wähen konnte. Entsprechend verlangte die Schadenminderungspflicht von ihm über die gesamte Zeit hinweg genügend persönliche Stellenbemühungen, was er nachzuweisen hat.

4.2.3 Nachgewiesen sind für den rund sechswöchigen Zeitraum zwischen Stellenantritt und Neuansmeldung zur Arbeitsvermittlung (20.1.2025 - 5.3.2025) insgesamt zwölf Bewerbungen, nämlich eine vom 26. Januar 2025, eine vom 7. Februar 2025, je zwei vom 25. und 27. Februar 2025, fünf vom 28. Februar 2025 sowie eine vom 1. März 2025 (vgl. Vi-act. 6).

Gemäss Vorinstanz hat sich der Beschwerdeführer damit ungenügend um Arbeit bemüht. Die Pflichtverletzung sieht sie insbesondere darin, dass er sich vom 20. bis 31. Januar 2025 nur einmal und zwischen dem 8. und 24. Februar 2025 gar nie beworben habe. Auch wenn keine vollständig gleichmässige Verteilung der Bewerbungen erwartet werde, so würden wochenweise fehlende Bemühungen dennoch zu einer erheblichen Chancenreduktion führen und stellten eine Verletzung der Schadenminderungspflicht dar.

4.3 In Gesamtbetrachtung der Umstände kann der Argumentation der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Dabei gilt es die Besonderheit des Umstandes zu beachten, dass der Beschwerdeführer seit Dezember 2024 Stellensuchender war und entsprechend seit Dezember 2024 die (monatlichen) Kontrollpflichten erfüllen musste. Per 20. Januar 2025 konnte er eine für drei Monate befristete Anstellung antreten, welche indes bereits per 21. Februar 2025 wieder beendet wurde. Bereits ab dem 5. März 2025 beanspruchte er wieder Arbeitslosenentschädigung und hatte neuerlich die Kontrollpflichten zu erfüllen. Die kurzzeitige Anstellung und Abmeldung von der Arbeitsvermittlung war mithin ein kurzes Intermezzo während seiner Arbeitslosigkeit. Dabei ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis März 2025 jeweils mindestens zehn Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat (vgl. Vi-act. 6), d.h. die quantitativen Mindestanforderungen erfüllt hat (vgl. oben E. 2.4.1). Der Vorwurf ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen wäre gegen den Beschwerdeführer somit schon gar nicht erhoben worden, hätte er per 20. Januar 2025 keine Stelle angetreten und wäre er von der Arbeitsvermittlung nicht abgemeldet worden. Dass diese Bemühungen nun aber als ungenügend zu betrachten sind, weil er vom 20. Januar 2025 bis 21. Februar 2025 angestellt und nicht stellensuchend war, lässt sich allein schon deshalb nicht begründen. Bleibt zu ergänzen, dass dem Beschwerdeführer nie vorgeworfen wurde, seine Stellenbemühungen wären qualitativ ungenügend gewesen.

Kommt hinzu, dass rechtsprechungsgemäss keine durchgehende Kontinuität der Arbeitsbemühungen verlangt ist (vgl. oben E. 2.4.2). Vorliegend hat der Beschwerdeführer die geforderte Mindestzahl an Bewerbungen in jedem einzelnen Monat erfüllt. Auch nach dem Antritt der (befristeten Stelle) am 20. Januar 2025 hat er sich noch am 26. Januar 2025 und am 7. Februar 2025 beworben, dann

wiederum nach dem Stellenverlust intensiv ab dem 25. Februar 2025. Damit aber besteht keine lange Zeitperiode ganz ohne Bewerbungen. Die 17 Tage ohne Bewerbungen vom 8. bis 24. Februar 2025 können nicht als untolerierbare Zeitspanne ohne Arbeitsbemühungen betrachtet werden (vgl. Urteil BGer 8C_153/2024 vom 22.1.2025 E. 4.3), berücksichtigt man, dass er insgesamt genügend Bewerbungen tätigte und es sich um Tage handelt, während denen er von der Arbeitsvermittlung abgemeldet war. Anzuerkennen ist auch, dass er nach dem Stellenverlust seine Stellenbemühungen erneut und intensiv aufgenommen hat und selbst für den Monat Februar 2025 genügend Bewerbungen tätigte.

Bleibt zu ergänzen, dass Art. 26 Abs. 2 AVIV (wonach der Nachweis der Stellenbemühungen einer Kontrollperiode bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats zu erbringen ist) vorliegend nicht zur Anwendung kommt, nachdem der Beschwerdeführer am 19. Januar 2025 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet und erst am 5. März 2025 neuerlich angemeldet wurde (vgl. BGE 139 V 524 E. 4.1). Sein Nachweis der Stellenbemühungen für die Monate Januar und Februar 2025, welchen er nach erneuter Anmeldung zur Arbeitsvermittlung erbracht hat, ist somit insgesamt beachtlich.

5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde damit als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. August 2025 wird ersatzlos aufgehoben. Kosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 5. August 2025 aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
4. Zustellung an:
 - den Beschwerdeführer (R)
 - die Vorinstanz (EB)
 - und das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, 3003 Bern (A).

Schwyz, 20. Oktober 2025

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 24. Oktober 2025